



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

13/2021

Ordnung des Zentrums
für Lehrer*innenbildung (ZfLB)
der Universität Vechta
Erste Änderung und Neufassung

Vechta, 30.06.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 465

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Erste Änderung und Neufassung der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung (ZfLB) der Universität Vechta	3

Erste Änderung und Neufassung der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung (ZfLB) der Universität Vechta

Die Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) der Universität Vechta, beschlossen gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta in seiner 15. Sitzung am 14.03.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 10/2012), wird gemäß Beschluss des Senates der Universität Vechta gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in seiner 94. Sitzung am 24.03.2021 in der Fassung der Ersten Änderung und Neufassung wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Lehrer*innenbildung (ZfLB) ist ein Zentrum nach § 2 Abs. 4 Grundordnung der Universität Vechta.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZfLB nimmt fächer- und institutsübergreifende Aufgaben in Lehrer*innenbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Forschung sowie Qualitätssicherung wahr.
- (2) ¹Das ZfLB berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrer*innenbildung in Entwicklungsplanung und Hochschulpolitik. ²Es nimmt insbesondere Stellung zu der Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen und deren Prüfungs-, Studien- und Zugangsordnungen:
 - a) Im Bereich Lehre und Studium ist das ZfLB zuständig für die Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten, die Mitwirkung an der Planung und Organisation des Lehr- und Studienangebots zur Lehrer*innenbildung, für Beratungsleistungen für Studierende mit Lehramtsorientierung sowie für die Organisation der schulpraktischen Studien, der Schul- und Fachpraktika sowie der Praxisphase im Rahmen des viersemestrigen Studiengangs Master of Education.
 - b) Im Bereich Forschung und Nachwuchsförderung wirkt das ZfLB mit an der Entwicklung des Forschungsprofils der Lehrer*innenbildung, der Initiierung, Koordination und Betreuung von interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Kontext der Lehrer*innenbildung sowie an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - c) Für die Lehrer*innenfort- und -weiterbildung sowie die Schulentwicklung wirkt das ZfLB mit an der Entwicklung, koordiniert und evaluiert Studienprogramme und Kursangebote. Es übernimmt durch Zuordnung des Kompetenzzentrums für regionale Lehrkräftefortbildung dabei Aufgaben der regionalen Lehrer*innenfortbildung wie sie in der Vereinbarung zur Durchführung der regionalen Fortbildung in einem Kompetenzzentrum für regionale Lehrkräftefortbildung an der Universität Vechta in den Landkreisen Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Grafschaft Bentheim und Vechta im Verbund mit dem Ludwig-Windthorst-Haus, Lingen, und der Historisch-ökologischen Bildungsstätte Emsland in Papenburg e.V. vorgesehen sind.
 - d) Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung wirkt das ZfLB insbesondere bei Evaluations- und Akkreditierungsmaßnahmen der Lehrer*innenbildung mit.
 - e) Im Hinblick auf einen Wissenstransfer ist das ZfLB zuständig für die Bildung von Kooperationsnetzwerken mit Schulen und Studienseminaren – hier insbesondere im Hinblick auf für den viersemestrigen Master of Education zu bildenden Regional- und Fachnetze – sowie mit Fortbildungseinrichtungen, Schulbehörden und anderen Bildungseinrichtungen der Region. Es ist ferner zuständig für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Hochschulpartnerschaften auch

in internationaler Perspektive; es nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für Themen der Lehrer*innenbildung wahr und wirkt an der Betreuung von Publikationen und der Organisation von interdisziplinären Kongressen und Tagungen zu Fragen der Lehrer*innenbildung mit.

³Die genannten Aufgaben werden insbesondere in Koordination und Kooperation mit den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken wahrgenommen.

- (3) Das ZfLB wird an der Besetzung von Professuren, die Lehraufgaben in den Studiengängen Bachelor Combined Studies (Teilstudiengänge mit Lehramtsoption sowie Bildungswissenschaften) bzw. Master of Education wahrnehmen, zumindest durch Stellungnahme zur Ausschreibung und zum Listenvorschlag für den Senat beteiligt.
- (4) Die von der Universität mandatierten Mitglieder im Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung informieren das Zentrum für Lehrer*innenbildung sowie das Präsidium regelmäßig über die neuen Entwicklungen in der niedersächsischen Lehrer*innenbildung.

§ 3 Mitglieder des ZfLB

- (1) ¹Mitglieder des Zentrums sind, sofern sie hauptamtlich i. S. v. § 16 Abs. 1 NHG an der Universität Vechta tätig sind,
 - a) die überwiegend in der Lehrer*innenbildung tätigen Professor*innen sowie Juniorprofessor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozent*innen nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professor*innen nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind (Hochschullehrer*innengruppe),
 - b) sonstige in der Lehrer*innenbildung tätige wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorand*innen (Mitarbeiter*innengruppe) sowie
 - c) die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe), die dem Zentrum zugewiesen sind.²In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. ³Die Mitgliedschaft gemäß dem Buchstaben a) und b) erfolgt durch Anzeige der betreffenden Person gegenüber dem Zentrumsvorstand, sofern keine Zuweisung vorliegt.
- (2) ¹Studierende des Bachelor Combined Studies können durch Anzeige Mitglied im ZfLB werden. ²Studierende der Studiengänge Master of Education sind Mitglieder des ZfLB.
- (3) ¹Auf Antrag können nicht hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an der Universität Vechta tätige Doktorand*innen Mitglieder des ZfLB werden (Studierendengruppe). ²Über den Antrag entscheidet der Zentrumsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 im ZfLB endet, wenn die sich aus den Absätzen 1 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität oder ihrer Neuzuweisung zu anderen Organisationseinheiten der Universität.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZfLB endet bei Mitgliedern gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftliche Erklärung, spätestens jedoch mit Exmatrikulation.

§ 4 Struktur

Die Aufgaben des ZfLB gemäß § 2 werden durch die Zentrumsversammlung (§ 5), den Zentrumsvorstand (§ 6), die Geschäftsstelle (§ 7) wahrgenommen.

§ 5 Zentrumsversammlung

- (1) ¹Die Zentrumsversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZfLB gemäß § 3. ²Sie berät über alle Fragen des Zentrums und kann Empfehlungen beschließen.
- (2) ¹Der Zentrumsvorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht und gibt diesen den Zentrumsmitgliedern zur Kenntnis. ²Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) ¹Die Zentrumsversammlung stellt aus den Mitgliedern die Kandidat*innen für den Zentrumsvorstand auf und schlägt dem Senat nach Statusgruppen getrennt dessen Mitglieder zur Wahl vor. ²Vor Aufstellung der Kandidat*innen in der Gruppe der Studierenden werden Vorschläge aus den lehramtsbezogenen Fachräten eingeholt.
- (4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der*dem Direktor*in des Zentrums mindestens einmal im Semester digital oder in Präsenz einberufen und geleitet. ²Eine Zentrumsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder 15 Mitglieder des Zentrums dies verlangen oder Wahlen durchzuführen sind. ³Wahlen für die Mitglieder des Zentrumsvorstandes werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchgeführt und finden in der Regel im Rahmen einer in Präsenz durchgeführten Zentrumsversammlung statt. ⁴Sollte eine Präsenzversammlung aufgrund einer durch die Bundesregierung und/oder der Niedersächsischen Landesregierung festgestellten Notlage, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, nicht möglich sein, kann ein digitales Wahlverfahren umgesetzt werden.

§ 6 Zentrumsvorstand

- (1) ¹Der Zentrumsvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern: vier Mitglieder aus der Hochschullehrer*innengruppe, ein Mitglied aus der Statusgruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Steuerungsgruppe des Kompetenzzentrums für regionale Lehrkräftefortbildung der Universität Vechta gehört – sofern sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied im Zentrumsvorstand ist – dem Vorstand mit beratender Stimme an. ³Der Zentrumsvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder der anderen Statusgruppen zwei Jahre.
- (2) Der Zentrumsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Aufgaben nach § 2.
- (3) ¹Der Zentrumsvorstand wählt die wissenschaftliche Leitung und stellt dafür das Einvernehmen mit dem Präsidium her. ²Die Mitglieder des Zentrumsvorstands wählen aus ihrer Mitte die wissenschaftliche Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung (stellvertretende*r Direktor*in). ³Die*Der Direktor*in ist Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, die*der stellvertretene Direktor*in ist Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe oder kann Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sein. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist einmal zulässig. ⁵Eine erneute Wahl einer*eines früheren Direktorin*Direktors bzw. einer*eines früheren stellvertretenden Direktorin*Direktors ist erst nach Amtszeit einer anderen Person zulässig
- (4) ¹Die*Der Direktor*in vertritt das ZfLB innerhalb der Universität und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen. ²Sie*Er ist zugleich Vorsitzende*r des Zentrumsvorstands sowie Vorgesetzte*r der hauptamtlich im ZfLB tätigen Mitarbeiter*innen. ³Sie*Er ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

§ 7 Geschäftsstelle des ZfLB

- (1) ¹Die Geschäftsstelle besteht aus der*dem Geschäftsführer*in und weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des ZfLB. ²Die Geschäftsstelle unterstützt den Zentrumsvorstand und die*den Direktor*in des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer Vorgaben selbständig.
- (2) ¹Die*Der Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung im Bereich Finanzwirtschaft und Personal in Erstzuordnung. ²Sie*Er hat dem Zentrumsvorstand gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 8 Haushalt

- (1) Dem ZfLB werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Universität Vechta zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des ZfLB können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.